

Vertrag über DocuWare Cloud Services

Einleitung

- (A) Die **DocuWare Europe GmbH, Planegger Str. 1, D-82110 Germering, Deutschland** – nachstehend „**DocuWare**“ – vertreibt eigene Produkte und Dienstleistungen und ist Wiederverkäufer von Produkten und Dienstleistungen Dritter, insbesondere von Cloud-basierten Dokumentenmanagement-Anwendungen (einschließlich der nachstehend definierten lokalen Anwendungsprogramme), von Speicherplatz, Rechenkapazität und anderen Cloud-basierten Dienstleistungen (nachstehend zusammen die „**DocuWare Cloud Services**“).
[Alternativ zu (A), falls Vertrag durch Partner verwendet: Der Partner ist Wiederverkäufer von eigenen Produkten und Dienstleistungen sowie Produkten und Dienstleistungen Dritter (nachstehend zusammen die „DocuWare Cloud Services“), die von der DocuWare Europe GmbH („DocuWare“) bereitgestellt werden. Darüber hinaus liefert der Partner eigene Produkte und Dienstleistungen (nachstehend die „Services des Partners“).]
- (B) Der in der Bestellung bezeichnete Endanwender – nachstehend „**Endanwender**“ – beabsichtigt, DocuWare Cloud Services [zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet: und/oder Services des Partners] von DocuWare zu beziehen.
- (C) Die vorgenannten Parteien werden nachstehend zusammen auch als die „**Parteien**“ und jeweils einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet.
- (D) Die nachfolgend geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Erbringung von DocuWare Cloud Services werden als „**Vertrag**“ bezeichnet.

1. Gegenstand des Vertrags

- 1.1. Jede Partei dieses Vertrags bestätigt hiermit, über hinreichende Befugnisse und Vollmachten zum Abschluss dieses Vertrags zu verfügen. Die DocuWare Cloud Services werden ausschließlich für Firmenkunden erbracht, d. h. für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, und nicht für Verbraucher. Nur juristische Personen und unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen sowie Personengesellschaften, die als Kaufleute im Sinne des deutschen HGB gelten und in Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit handeln, können diesen Vertrag als „Endanwender“ abschließen.
- 1.2. Dieser Vertrag regelt die Bedingungen für den Verkauf und die Bereitstellung von DocuWare Cloud Services [zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet: und Dienstleistungen von Partnern] durch DocuWare und die Nutzung von DocuWare Cloud Services durch Endanwender, wie diese von DocuWare von Zeit zu Zeit (siehe <https://start.docuware.com/de/docuware-cloud>), in dem von den Parteien in einer Bestellung vereinbarten Umfang bereitgestellt werden können. DocuWare und der Endanwender vereinbaren hiermit die kaufmännischen Bedingungen und sonstigen Spezifikationen der DocuWare Cloud Services (z. B. Entgelte, Laufzeit, Art der Dienstleistungen usw.), die in einer von den Parteien unterzeichneten Bestellung niedergelegt werden. Umfang und Inhalt der DocuWare Cloud Services sind, soweit zutreffend, unter <https://go.docuware.com/Features-DE> oder in dem zuletzt von DocuWare veröffentlichten Whitepaper, das unter <https://go.docuware.com/WPCloud-DE> abrufbar ist, näher beschrieben.
[Zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet und gewünscht: Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners („Allgemeine Geschäftsbedingungen“, abrufbar unter [URL // Anlage 1])]
- 1.3. DocuWare arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung der DocuWare Cloud Services und der Entwicklung neuer Funktionalitäten. Daher behält sich DocuWare das Recht vor, zur Berücksichtigung dieser Änderungen nach ihrem eigenen Ermessen die DocuWare Cloud Services jederzeit zu ändern, zu modifizieren oder abzuwandeln (z. B. in Bezug auf die Nutzerschnittstelle und die Funktionalitäten der Anwendungen); jedoch unter der Voraussetzung, dass DocuWare mit solchen Modifizierungen den Gesamt-Funktionsumfang nicht wesentlich schmälern wird. DocuWare wird Änderungen der DocuWare Cloud Services in Form von Updates und Upgrades implementieren und der Endanwender muss, um diesbezügliche Benachrichtigungen erhalten zu können, mindestens eine oder mehrere E-Mail-Adressen bei DocuWare registrieren lassen. Zur Klarstellung: DocuWare ist in keiner Weise verpflichtet, die DocuWare Cloud Services zu verbessern oder neue Funktionalitäten zu entwickeln, kann sich jedoch nach ihrem alleinigen Ermessen hierfür entscheiden.

1.4. Die DocuWare Cloud Services unterliegen den nachstehenden Lizenzbedingungen für Endanwender:

- 1.4.1. DocuWare erteilt dem Endanwender ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht auf Zugang zu und zur Nutzung der nach diesem Vertrag bezogenen DocuWare Cloud Services, wie in der jeweiligen Bestellung für die in Ziffer 7 genannte Laufzeit angegeben. Darüber hinaus gewährt DocuWare dem Endanwender ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht auf Zugang zu und Verwendung der Benutzerhandbücher und Bedienungsanleitungen, die zusammen mit den DocuWare Cloud Services bereitgestellt werden.
- 1.4.2. Der Endanwender kann die DocuWare Cloud Services nur zu den Bedingungen und Konditionen dieses Vertrags in Anspruch nehmen. Der Endanwender ist für die gesamte Nutzung und jeden Zugriff auf die DocuWare Cloud Services durch die Mitarbeiter und Auftragnehmer sowie für die Sicherheit aller Zugangsdaten und/oder Konto-Anmeldedaten allein verantwortlich und hat DocuWare jede mutmaßliche unberechtigte Verwendung der DocuWare Cloud Services, Zugangsdaten und/oder Konto-Anmeldedaten unverzüglich zu melden.
- 1.4.3. Während der Konfiguration der DocuWare Cloud Services identifiziert der Endanwender ausdrücklich diejenigen Mitarbeiter und Auftragnehmer des Endanwenders, die zur Nutzung der DocuWare Cloud Services ausschließlich zu internen geschäftlichen Zwecken des Endanwenders berechtigt sind (nachstehend als die „Autorisierten Nutzer“ bezeichnet). Sofern nicht von DocuWare im Voraus und schriftlich ausdrücklich zugelassen, sind Dritte (darunter unter anderem Nutzer, die bei mit dem Endanwender verbundenen Unternehmen beschäftigt oder für diese tätig sind) nicht zur Nutzung der DocuWare Cloud Services berechtigt. Der Endanwender muss für jeden Autorisierten Nutzer entweder eine Named-Client-Lizenz (gemäß der nachstehenden Definition) oder eine „Named-Client-Lizenz für benannten Nutzer mit eingeschränktem Funktionsumfang zur Durchführung von Workflow-Aufgaben“ (nachstehend auch als „Workflow-Lizenz“ bezeichnet) beschaffen. „Named-Client-Lizenzen“ (nachstehend auch als „Named-User-Lizenzen“ oder „Client-Lizenzen“ bezeichnet) berechtigen den Endanwender, eine solche Lizenz einem einzelnen Autorisierten Nutzer zuzuweisen und nur diesem einen Nutzer die ausschließliche Nutzung der DocuWare-Software zu gestatten. „Workflow-Lizenzen“ berechtigen den Endanwender, eine solche Lizenz einem einzelnen Autorisierten Nutzer zuzuweisen und nur diesem einen Nutzer die ausschließliche Nutzung der DocuWare-Software zu gestatten, unter der Voraussetzung, dass diese Nutzung auf bestimmte Funktionalitäten beschränkt ist, die in der Übersicht der DocuWare-Funktionalitäten <https://go.docuware.com/Features-DE> aufgeführt sind.
- 1.4.4. Optional können die Endanwender den DocuWare-SDK-Support erhalten. Erwirbt der Endanwender den DocuWare-SDK-Support, hat der Endanwender ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares und unentgeltliches Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ausführbarer Dateien, die unter Verwendung des SDK erstellt wurden. Dem Endanwender wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der Runtime-Module des SDK unter der Bedingung gewährt, dass der Endanwender: (a) die Runtime-Module nur in Verbindung mit und als Bestandteil des Software-Produkts des Endanwenders verbreitet, (b) zur Vermarktung des Software-Produkts des Endanwenders nicht Namen, Logo oder Marken von DocuWare verwendet, (c) den Urheberrechtshinweis von DocuWare für den SDK als Bestandteil des Anmeldeverfahrens des Software-Produkts des Endanwenders aufnimmt und (d) DocuWare von allen Ansprüchen oder Klagen, einschließlich Anwaltshonoraren, die aus der Nutzung oder dem Vertrieb des Software-Produkts des Endanwenders entstehen oder sich daraus ergeben, freistellt, schadlos hält und diese abwehrt. Die „Runtime-Module“ sind diejenigen Dateien im SDK, die in den beigelegten schriftlichen Materialien als bei der Ausführung des Software-Programms des Endanwenders erforderlich angegeben sind.
Kein Multiplexing – kein Lizenz-Pooling: In jedem Fall muss der Endanwender sicherstellen, dass jeder Nutzer, der durch die Nutzung von nicht von DocuWare stammender Software direkten oder indirekten Zugriff auf DocuWare-Software-Komponenten – einschließlich aller Server-Komponenten – oder auf DocuWare-Daten erhält, ebenfalls mit einer gültigen Named-Client-Lizenz von DocuWare arbeitet.
- 1.4.5. Autorisierte Nutzer können - ausschließlich zum Zweck des Zugangs zu den DocuWare Cloud Services - auf von DocuWare im Rahmen der DocuWare Cloud Services bereitgestellte lokale Software-Anwendungsprogramme (nachstehend die „lokalen

Anwendungsprogramme“) zugreifen. Für die Laufzeit der anwendbaren DocuWare Cloud Services (wie in der jeweiligen Bestellung aufgeführt) haben Autorisierte Nutzer das widerrufliche, nicht ausschließliche, nicht unterlizenzierbare, nicht übertragbare Recht: (i) diese Lokalen Anwendungsprogramme auf Hardware-Geräten zu installieren, die von dem Endanwender betrieben und gesteuert werden, und (ii) diese Lokalen Anwendungsprogramme zum Zwecke des Zugriffs auf die DocuWare Cloud Services in Übereinstimmung mit der Online-Supportdokumentation, die im Rahmen der DocuWare Cloud Services zur Verfügung steht, aufzurufen und anzuzeigen.

1.4.6. Dem Endanwender und jedem Autorisierten Nutzer ist Folgendes untersagt:

- (i) die DocuWare Cloud Services oder die Lokalen Anwendungsprogramme zu ändern, zu kopieren, davon abgeleitete Werke zu erschaffen, sie zu dekompileieren oder zurückzuentwickeln, es sei denn, dies ist nach zwingendem geltenden Recht (z. B. §§ 69d und 69e UrhG) ausdrücklich erlaubt, etwa um Interoperabilität zu erlauben;
- (ii) einen Inhalt, der Bestandteil der DocuWare Cloud Services ist, zu framen oder zu spiegeln;
- (iii) auf die DocuWare Cloud Services zuzugreifen, um (a) ein wettbewerbsfähiges Produkt oder einen wettbewerbsfähigen Dienst zu entwickeln oder (b) um Ideen, Merkmale, Funktionen oder Grafiken der DocuWare Cloud Services zu kopieren;
- (iv) die DocuWare Cloud Services zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu übertragen, zu verkaufen, zu vermieten, im Leasingverhältnis zu vermieten, zu vertreiben, im Timesharing anzubieten, abzutreten, zu teilen oder in sonstigen Weise kommerziell zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen, außer an Autorisierte Nutzer oder anderweitig in einer Form, die in diesem Vertrag oder in der jeweiligen Bestellung ausdrücklich vorgesehen ist;
- (v) Spam oder anderweitige Massen- oder unverlangte Mitteilungen unter Verletzung anwendbarer Gesetze zu versenden;
- (vi) gegen Schutzrechte verstoßende, obszöne, drohende, beleidigende oder anderweitig rechtswidrige oder unerlaubte Materialien, einschließlich jugendgefährdender oder die Persönlichkeitsrechte von Dritten verletzender Materialien, zu versenden oder zu speichern;
- (vii) Softwareviren, Würmer, Zeitbomben, trojanische Pferde oder andere schädliche oder bösartige Computercodes, Dateien, Skripte, Spione oder Programme zu versenden oder zu speichern;
- (viii) die Integrität oder Leistung der DocuWare Cloud Services oder der darin enthaltenen Daten zu beeinträchtigen oder zu stören;
- (ix) zu versuchen, sich unberechtigten Zugang zu den DocuWare Cloud Services oder den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu verschaffen;
- (x) auf die DocuWare Cloud Services zuzugreifen, wenn der Endanwender ein direkter Wettbewerber von DocuWare ist, oder
- (xi) auf die DocuWare Cloud Services zum Zwecke der Überwachung ihrer Verfügbarkeit, Leistung oder Funktionalität oder zu anderen Benchmarking- oder Wettbewerbszwecken zuzugreifen.

Wird eine dieser Bestimmungen vom vom Endanwender verletzt und werden aufgrund dessen externe Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, gegen DocuWare geltend gemacht, wird der Endanwender DocuWare vor diesen Ansprüchen verteidigen, freistellen und schadlos halten.

1.4.7. DocuWare wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um eine 99,5%-ige Verfügbarkeit der DocuWare Cloud Services pro Kalenderjahr bereitzustellen, ausgenommen etwaige Ausfallzeiten. „Ausfallzeit“ bezeichnet ungeplante Ausfallzeiten der DocuWare Cloud Services, die durch Notfälle oder Ereignisse Höherer Gewalt verursacht werden, sowie Ausfallzeiten infolge von planmäßigen Wartungstätigkeiten an den DocuWare Cloud Services (nachstehend die „Planmäßige Wartung“). DocuWare wird angemessene Anstrengungen unternehmen, um Ausfallzeiten durch Planmäßige Wartung auf vier (4) Mal jährlich für jeweils bis zu acht (8) Stunden zu begrenzen und diese per E-Mail oder über die DocuWare-Website mindestens fünf (5) Kalendertage im Voraus anzukündigen.

1.4.8. Der Endanwender wird die DocuWare Cloud Services so installieren und konfigurieren, dass eine übermäßige Nutzung der Systeme von DocuWare vermieden wird (sog. „faire Nutzung“). Sollte der Endanwender gegen diese Ziffer 1.4.8 verstoßen, kann DocuWare

die jeweilige Bestellung und/oder den Vertrag jederzeit ohne vorherige Ankündigung aus wichtigem Grund in Übereinstimmung mit Ziffer 7.2. des Vertrags kündigen.

- 1.4.9. Der Endanwender stellt sicher, dass seine Systeme die technischen Voraussetzungen für die Nutzung der Cloud Services erfüllen (z.B. stabile Internetverbindung, ausreichende Rechenleistung, geeignete Recherausstattung etc.). Der Endanwender erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass diese Anforderungen von Zeit zu Zeit geändert werden können, und DocuWare unternimmt alle angemessenen Anstrengungen, um solche Änderungen mindestens vier (4) Wochen im Voraus anzukündigen.
- 1.4.10. Der Endanwender erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass die DocuWare Cloud Services eine Software auf Basis von maschinellem Lernen (künstliche Intelligenz) enthalten oder in Zukunft enthalten könnten, was bedeutet, dass die Software einige der ihr bereitgestellten Daten, insbesondere die von dem Endanwender hochgeladenen Dokumente, zu Trainingszwecken und zur Verbesserung ihrer Leistung verwendet. Das aus dieser Schulung gewonnene Wissen wird in so genannten Machine-Learning-Modellen gespeichert, die auch für andere Endanwender von DocuWare genutzt werden. DocuWare implementiert angemessene und dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um sicherzustellen, dass dieses Wissen nicht aus solchen Modellen extrahiert werden kann.
- 1.4.11. Der Endanwender erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass DocuWare Daten in Zusammenhang mit dem Zugang zu und der Nutzung der DocuWare Cloud Services, insbesondere Telemetrie, IP-Adressen, IP-Konfigurationen, gespeicherte Sitzungen, offene Ports, Anmeldedaten, Netzwerk-Metadaten sowie Betriebssystem, Status, Version und Konfiguration von Geräten (nachstehend gemeinsam die „Operativen Daten“), automatisch erheben wird. DocuWare kann die Operativen Daten zur Überwachung, Analyse, Entwicklung, Unterstützung oder Verbesserung der Leistungen der DocuWare Cloud Services verwenden.
- 1.4.12. Der Endanwender hält alle für den Endanwender und die Nutzung der DocuWare Cloud Services durch den Endanwender geltenden Gesetze und Vorschriften ein. Dem Endanwender ist es untersagt, Dritten Folgendes zu gestatten oder Dritte zu Folgendem zu veranlassen:
 - 1.4.12.1. Die DocuWare Cloud Services auf andere Weise zu nutzen, als in und gemäß den Nutzungsbedingungen dieses Vertrags ausdrücklich gestattet ist;
 - 1.4.12.2. die DocuWare Cloud Services vertragswidrig zu lizenzieren, unterzulizenzieren, zu verkaufen, zu vermieten, im Leasingverhältnis zu vermieten, zu übertragen, abzutreten, zu vertreiben, auszulagern oder in sonstiger Weise kommerziell zu verwerten oder Dritten zugänglich zu machen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich gestattet;
 - 1.4.12.3. die DocuWare Cloud Services zu bearbeiten, nachzuarbeiten, zu dekompileieren, zurückzuentwickeln, zu disassemblieren, zu übersetzen oder anderweitig zu versuchen, sie in den Quellcode zu konvertieren, es sei denn, die vorgenannten Handlungen sind nach zwingendem Recht (z. B. §§ 69d und 69e UrhG) ausdrücklich erlaubt;
 - 1.4.12.4. die Integrität oder Leistung der DocuWare Cloud Services oder der darin enthaltenen Daten in irgendeiner Weise zu beeinträchtigen oder zu stören. Insbesondere ist es dem Endanwender untersagt, (i) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DocuWare Penetrationstests durchzuführen, (ii) zu versuchen, sich unberechtigten Zugang zu den DocuWare Cloud Services oder den damit verbundenen Systemen oder Netzwerken zu verschaffen oder (iii) einen Computervirus oder sonstigen schädlichen Code in den DocuWare Cloud Services zu speichern oder über diese zu übertragen;
 - 1.4.12.5. Leistungsbezogene Informationen über die DocuWare Cloud Services zu verbreiten;
 - 1.4.12.6. die DocuWare Cloud Services zur Speicherung oder Übertragung von gegen Schutzrechte verstoßende, beleidigende, anstößige, rechtswidrige oder unerlaubte Materialien zu nutzen, oder
 - 1.4.12.7. mit den DocuWare Cloud Services personenbezogene Daten ohne ausreichende Rechtsgrundlage oder anderweitig unter Verstoß gegen anwendbare Datenschutzgesetze, insbesondere die DSGVO und nationale Datenschutzgesetze, zu verarbeiten.
- 1.4.13. Dem Endanwender werden keine weiteren Rechte gewährt als in diesem Vertrag

ausdrücklich angegeben. DocuWare behält sich alle Rechte und Eigentumsansprüche an den DocuWare Cloud Services vor, einschließlich aller damit verbundener geistiger Schutzrechte.

- 1.5. **Zusätzliche Bedingungen:** Für nach diesem Vertrag beschaffte DocuWare Cloud Services Dritter, bei denen DocuWare als Wiederverkäuferin handelt, wird der Endanwender auch die jeweiligen Bedingungen und Konditionen der betreffenden DocuWare Cloud Services erfüllen, die unter <https://start.docuware.com/de/tc-thirdparties> abrufbar sind oder von den Parteien vereinbart werden, und diese Bedingungen und Konditionen werden durch Bezugnahme in den vorliegenden Vertrag aufgenommen.
- 1.6. Bei Widersprüchen zwischen einer Bestimmung in diesem Hauptteil des Vertrags und einer Anlage gilt betreffend des DocuWare Angebots [*falls Vertrag durch Partner verwendet, stattdessen: Angebot des Partners*] Folgendes in absteigender Reihenfolge:
 - 1.6.1. Rangordnungsebene 1: Die Bestimmungen des Datenverarbeitungsvertrags in der Anlage zum vorliegenden Vertrag.
 - 1.6.2. Rangordnungsebene 2: Die Bestimmungen dieses Hauptteils des Vertrags.
 - 1.6.3. Rangordnungsebene 3: Die Bestimmungen der entsprechenden Geschäftsbedingungen Dritter gemäß Ziffer 1.5.
 - 1.6.4. [*Zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet und gemäß Ziffer 1.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen eingesetzt werden:* Rangordnungsebene 4: Die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Partners.]Bestimmungen in Vertragsteilen auf einer höheren Rangordnungsebene haben Vorrang vor Bestimmungen auf niedrigeren Rangordnungsebenen. Für Bestimmungen auf der gleichen Rangordnungsebene hat die spezifischere Bestimmung Vorrang vor der allgemeineren Bestimmung.
- 1.7. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Endanwenders haben keine Gültigkeit, auch wenn DocuWare nicht ausdrücklich erklärt hat, sie in einem bestimmten Fall nicht zu akzeptieren.

2. Cloud-Produkte und -Services

- 2.1. Der Endanwender bezieht die DocuWare Cloud Services [*zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet: und/oder Services des Partners*] von DocuWare gemäß den Angaben im Angebot von DocuWare [*falls Vertrag durch Partner verwendet, stattdessen: Angebot des Partners*].
- 2.2. Die Merkmale und Funktionen der jeweiligen erworbenen DocuWare Cloud Services sind in der zu dem jeweiligen Zeitpunkt geltenden Produktbeschreibung der betreffenden DocuWare Cloud Services angegeben (verfügbar unter <https://go.docuware.com/Features-DE>).
- 2.3. Die Lizenzbedingungen der gemäß Ziffer 2.1 erworbenen DocuWare Cloud Services sind in Ziffer 1.4. und 1.5 aufgeführt.

3. Rechte von DocuWare

- 3.1. In dem zur Erbringung der DocuWare Cloud Services erforderlichen begrenzten Umfang erteilt der Endanwender DocuWare und den Unterauftragnehmern von DocuWare unentgeltlich das Recht, alle vom Endanwender und jedem Autorisierten Nutzer in Verbindung mit den DocuWare Cloud Services bereitgestellten Daten und Dokumente zu kopieren, zu verbreiten, auszuführen, anzuzeigen, davon abgeleitete Werke zu schaffen und in sonstiger Weise zu nutzen. Der Endanwender erklärt, garantiert und versichert hiermit, dass ihm sämtliche erforderlichen Rechte durch seine Endkunden, Partner, Anwender und alle betroffenen Dritten, die für die vorgenannte Lizenzerteilung erforderlich sind, rechtswirksam erteilt wurden.
- 3.2. DocuWare wird personenbezogene Daten (gemäß der Definition im Datenverarbeitungsvertrag in der Anlage zum vorliegenden Vertrag) innerhalb der DocuWare Cloud Services in Übereinstimmung mit dem Datenverarbeitungsvertrag in der Anlage zum vorliegenden Vertrag verarbeiten. Der Endanwender stellt sicher, dass die Erhebung, Weiterleitung und Verarbeitung personenbezogener Daten allen anwendbaren Gesetzen über Datenschutz und Privatsphäre vollumfänglich entsprechen. Insbesondere schließt der Endanwender einen Datenverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO mit jeder maßgeblichen Partei ab, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist.
- 3.3. Der Endanwender wird DocuWare gegen alle externen Ansprüche, Schadenersatzforderungen oder Verluste Dritter, einschließlich angemessener Anwaltshonorare, die sich aus einer Verletzung der Ziffern 1.4.6, 3.1 und/oder 3.2 dieses Vertrags durch den Endanwender ergeben, verteidigen, von ihnen freistellen und schadlos halten.
- 3.4. Der Endanwender ist für alle Handlungen und Unterlassungen der Autorisierten Nutzer im gleichen Umfang haftbar und verantwortlich, in dem der Endanwender für seine eigenen

Handlungen und Unterlassungen haftbar und verantwortlich ist.

- 3.5. Der Endanwender wird DocuWare von jedem Verlust von Zugangscodes und/oder jeder Nutzung der DocuWare Cloud Services, die nicht in Übereinstimmung mit diesem Vertrag erfolgt, unverzüglich unterrichten.

4. Support

- 4.1. Unter der Voraussetzung, dass der Endanwender die Bedingungen dieses Vertrags vollumfänglich einhält, werden dem Endanwender folgende Supportleistungen für die DocuWare Cloud Services bereitgestellt:

4.1.1. DocuWare Support Lösungszentrum. Der Endanwender hat Zugang zum DocuWare Support Lösungszentrum (eine umfangreiche Datenbank bekannter Probleme und vorhandener Lösungen).

4.1.2. DocuWare Supportportal. Der Endanwender kann neue Supportanfragen jederzeit im DocuWare Supportportal anmelden, um Support bei der Nutzung der gemäß Ziffer 2.1 erworbenen DocuWare Cloud Services zu erhalten. Im DocuWare-Supportportal kann der Endanwender den Status der Anfragen überprüfen oder weitere Informationen für bestehende Supportanfragen bereitstellen.

4.1.3. DocuWare Supportteams und Supportzeiten. Die DocuWare Supportteams sind in Europa und den USA ansässig. Die DocuWare-Supportteams werden auf Supportanfragen in den nachstehenden Zeiträumen reagieren, mit Ausnahme der von DocuWare anerkannten Feiertage (aufgeführt unter <https://support.docuware.com/en-US/DocuWare-recognized-holidays/>), jeweils entsprechend ihren Standorten:

DocuWare-Supportteam EU: Der Endanwender erhält auf vor 12.00 Uhr (MEZ) eingegangene Anfragen eine qualifizierte Antwort von DocuWare am gleichen Geschäftstag. Auf nach 12.00 Uhr (MEZ) eingegangene Anfragen erhält der Endanwender eine qualifizierte Antwort von DocuWare bis 12.00 Uhr (MEZ) des folgenden Geschäftstags), mit Ausnahme der von DocuWare anerkannten Feiertage. Eine qualifizierte Antwort enthält entweder einen Vorschlag für eine spezifische Lösung oder eine Ausweichlösung, eine Aufforderung zu weiteren Schritten oder weitere Informationen zur Identifizierung des Problems oder eine Angabe der Zeit, die DocuWare zur Bearbeitung des Problems benötigt.

DocuWare-Supportteam USA (24x5 Support): Der Endanwender erhält Support von 19.00 Uhr am Sonntag (EST) bis 20.00 Uhr am Freitag (EST).

4.1.4. DocuWare Remote-Support. DocuWare kann den Endanwender auffordern, einem DocuWare Support-Mitarbeiter den Fernzugriff auf das IT-System des Endanwenders zu gestatten, um die gemeldeten Probleme lösen zu können. In diesen Fällen kommt DocuWare den in diesem Vertrag niedergelegten Geheimhaltungsverpflichtungen von DocuWare nach.

- 4.2. Der Endanwender erkennt an, dass bestimmte Dienstleistungen, komplexe Anfragen und Support in Bezug auf die Installation des Systems des Endanwenders, der Konfiguration des Systems des Endanwenders und der Schulung von Administratoren und Nutzern des Endanwenders den Erwerb fachspezifischer Leistungen von DocuWare erfordern können, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind.

5. Entgelt

Für die Erbringung der erworbenen DocuWare Cloud Services [zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet: und/oder Services des Partners] zahlt der Endanwender DocuWare ein Entgelt, das im Angebot von DocuWare enthalten ist.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Fälligkeitsdatum der Zahlung: Der Endanwender zahlt DocuWare alle in Verbindung mit diesem Vertrag fälligen Beträge innerhalb der im Angebot von DocuWare genannten Frist. Sollte der Endanwender mit der Zahlung von Beträgen gemäß den Bedingungen dieses Vertrags in Verzug geraten, verpflichtet sich der Endanwender zur Zahlung aller Kosten und Gebühren, die DocuWare in Verbindung mit dem Einzug dieser Beträge entstanden sind, einschließlich angemessener Anwaltshonorare und Gerichtskosten.

- 6.2. Der Endanwender erklärt sich damit einverstanden, dass DocuWare in dem Falle, dass der Endanwender ständig (häufiger als zwei (2) aufeinander folgende oder nicht aufeinander folgende Male in jeweils einem gleitenden Zeitraum von sechs (6) Monaten) Rechnungen, die von dem Endanwender nicht unverzüglich schriftlich angefochten wurden, verspätet zahlt, den

Zugang des Endanwenders zu den DocuWare Cloud Services begrenzen kann. Der Endanwender ist nicht berechtigt, die ihm infolge der Zugangsbeschränkung entstehenden Kosten, Gebühren und sonstigen Aufwendungen gegenüber DocuWare geltend zu machen.

- 6.3. Änderung der Preisliste: Für bereits genutzte DocuWare Services kann DocuWare auf Grundlage der Entwicklung von Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind (z. B. Kosten für Marketing, Support, Hosting, Entwicklungs- und Vertriebskosten, Kosten für Produkte und Dienstleistungen Dritter, einschließlich Lizenzgebühren, IT-Systeme, Lieferantenkosten sowie vom Staat erhobene Gebühren, Beiträge, Steuern und Abgaben) sowie der Entwicklung allgemeiner Kosten (z. B. Energie, Miete) die DocuWare-Preisliste nach billigem Ermessen ändern (nachstehend die „Änderung der Preisliste“). DocuWare wird jede Änderung der Preisliste mindestens (30) Tage im Voraus ankündigen. Die Änderung der Preisliste tritt nicht rückwirkend in Kraft.
- 6.4. Steuern. In den Preisen und Entgelten von DocuWare ist die Umsatzsteuer (nachstehend die „USt.“) nicht enthalten und diese USt. wird gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt. In den Preisen und Entgelten von DocuWare sind auch keine anderen Steuern enthalten, weder direkte noch indirekte lokale, Bundes-, Länder- oder ausländische Steuern oder ähnliche staatliche Veranlagungen gleich welcher Art, einschließlich Verbrauchs- oder Quellensteuern (gemeinsam nachstehend einschließlich der USt. als die „Steuern“ bezeichnet). Der Endanwender zahlt sämtliche Steuern, Lizenzgebühren, Genehmigungsgebühren oder Eintragungsgebühren und sonstige Kosten im Zusammenhang mit der Einrichtung und/oder dem Betrieb seines Geschäfts sowie dem Bezug von DocuWare Cloud Services, sofern diese anfallen. Insbesondere ist der Endanwender für die Zahlung aller mit Käufen des Endanwenders nach diesem Vertrag verbundenen Steuern verantwortlich, mit Ausnahme von Steuern auf das Nettoeinkommen oder Vermögen von DocuWare. Falls DocuWare gesetzlich zur Zahlung oder zum Einzug von Steuern verpflichtet ist, für welche der Endanwender gemäß dieser Ziffer 6.3 verantwortlich ist, so wird der entsprechende Betrag dem Endanwender in Rechnung gestellt und ist von diesem zu zahlen, es sei denn, der Endanwender legt DocuWare eine gültige Bescheinigung über eine von der zuständigen Finanzbehörde erteilte Steuerbefreiung vor.

7. Laufzeit und Kündigung

- 7.1. Laufzeit und ordentliche Kündigung: Für die Erbringung der bezogenen DocuWare Cloud Services [*zusätzlich, falls Vertrag durch Partner verwendet*: und/oder Services des Partners] vereinbaren die Parteien die im Angebot von DocuWare angegebene Servicedauer. Kündigt der Endanwender den Vertrag oder einzelne Produkte und/oder Dienstleistungen nach dem Vertrag nicht mit einer Frist von einem (1) Monat zum Ende der Erstlaufzeit von zwölf (12) Monaten (oder einer in der jeweiligen Bestellung angegebenen längeren Laufzeit) oder bis zum Ende eines Verlängerungszeitraums, so verlängert sich die Laufzeit automatisch um anschließende Verlängerungslaufzeiten von jeweils zwölf (12) weiteren Monaten.
- 7.2. Kündigung aus wichtigem Grund: Das Recht beider Parteien zur Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. DocuWare kann diesen Vertrag jederzeit fristlos aus wichtigem Grund kündigen, unter anderem in folgenden Fällen:
- 7.2.1. Wenn der Endanwender diesen Vertrag verletzt und für eine solche Verletzung nicht innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung von DocuWare Abhilfe geschaffen wird;
 - 7.2.2. wenn eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse an dem Endanwender eintritt und diese nach alleiniger Einschätzung von DocuWare nachteilige Auswirkungen auf DocuWare haben könnte;
 - 7.2.3. wenn der Rechnungsausgleich des Endanwenders wiederholt (d. h. in mehr als zwei (2) aufeinanderfolgenden oder nicht aufeinanderfolgenden Fällen in einem gleitenden Zeitraum von sechs (6) Monaten) um mehr als zehn (10) Tage überfällig ist;
 - 7.2.4. wenn der Endanwender schwerwiegende Verstöße gegen Datenschutzvorschriften begeht, die in diesem Vertrag oder durch zwingendes Recht vorgegeben sind.
- 7.3. Form der Kündigung: Jede Kündigung bedarf ungeachtet ihres Grundes der Schriftform.
- 7.4. Weiterbestehen. Die nachstehenden Ziffern bleiben auch nach Kündigung oder Ablauf dieses Vertrags in Kraft: Ziffer 6.1., 7, Ziffern 9 bis 16.

8. Zugang

DocuWare wird dem Endanwender die notwendigen Zugangsdaten und/oder Konto-Anmeldedaten für den Zugriff auf und die Nutzung der gemäß Ziffer 2.1 erworbenen DocuWare Cloud Services rechtzeitig

zu Beginn der Laufzeit der jeweiligen DocuWare Cloud Services bereitstellen.

9. Ansprüche Dritter

- 9.1. DocuWare wird den Endanwender von jedem Anspruch Dritter auf Schadenersatz und Kosten freistellen, der aufgrund einer Verletzung der Urheberrechte oder gewerblichen Schutzrechte dieses Dritten durch die DocuWare Cloud Services, für welche Verletzung DocuWare verantwortlich ist, vom zuständigen Gericht gegen den Endanwender verhängt wird.
- 9.2. Der Endanwender wird:
- (i) DocuWare unverzüglich von jedem relevanten Anspruch benachrichtigen,
 - (ii) ohne vorherige Zustimmung von DocuWare keine Haftung anerkennen und keinen Versuch zur Erfüllung der Forderung unternehmen,
 - (iii) angemessen und auf eigene Kosten mit DocuWare an der Abwehr und Beilegung des Anspruchs und der Forderung mitwirken und
 - (iv) DocuWare die alleinige Befugnis zur Abwehr und Beilegung des Anspruchs einräumen.
- 9.3. Bei der Abwehr und Beilegung des Anspruchs gemäß Ziffer 9.1 kann DocuWare nach alleinigem Ermessen, sofern dies die vertraglich vereinbarten Funktionen oder die Nutzbarkeit der DocuWare Cloud Services nicht wesentlich beeinträchtigt,
- (i) dem Endanwender das Recht zur weiteren Nutzung der DocuWare Cloud Services verschaffen oder
 - (ii) die DocuWare Cloud Services so ersetzen oder modifizieren, dass sie nicht rechtsverletzend sind.
- 9.4. DocuWare haftet nicht nach dieser Ziffer 9 gegenüber dem Endanwender, wenn
- (i) eine angebliche Verletzung eines Urheberrechts oder gewerblichen Schutzrechts mit der fortgesetzten Nutzung der DocuWare Cloud Services durch den Endanwender, nachdem dieser eine Mitteilung über die angebliche oder tatsächliche Rechtsverletzung erhalten hatte, begründet wird oder wenn
 - (ii) der Endanwender die in Ziffer 9.2 aufgeführten Anforderungen nicht erfüllt.

10. Mängel

- 10.1. DocuWare gewährleistet, dass die DocuWare Cloud Services in wesentlichen Punkten den Merkmalen und Funktionen entspricht, die in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Produktbeschreibung des betreffenden DocuWare Cloud Service (veröffentlicht unter <https://go.docuware.com/Features-DE>, nachstehend die „Produktbeschreibung“) aufgeführt sind, und dass die DocuWare Cloud Services frei von Rechten Dritter sind, welche die vertraglich vereinbarte Nutzung des DocuWare Cloud Service ganz oder teilweise beschränken. Falls der DocuWare Cloud Service in wesentlichen Punkten nicht den Merkmalen und Funktionen entspricht, die in der jeweiligen Produktbeschreibung aufgeführt sind, oder wenn der DocuWare Cloud Service nicht frei von Rechten Dritter ist, welche die vertraglich vereinbarte Nutzung des DocuWare Cloud Service ganz oder teilweise beschränken, stellt dies einen Mangel (nachstehend der „Mangel“) dar.
- 10.2. Die verschuldensunabhängige Haftung von DocuWare für anfängliche Mängel, d. h. Mängel, die bereits zum Anfangsdatum der Bereitstellung der jeweiligen DocuWare Cloud Services bestehen, ist ausgeschlossen.
- 10.3. Außer soweit in den Ziffern 9 und 10 oder im Rahmen der in Ziffer 1.3 und 1.5 genannten produkt- oder leistungsspezifischen Bedingungen aufgeführt, gibt DocuWare keine Gewährleistungen irgendwelcher Art ab, gleich ob ausdrücklich, stillschweigend, gesetzlich oder anderweitig, und schließt ausdrücklich die Haftung für alle stillschweigenden Garantien aus, einschließlich der Garantien der Handelsfähigkeit, Eignung für einen bestimmten Zweck oder Verfügbarkeit der Produkte und/oder Leistungen.
- 10.4. Stellt der Endanwender entweder am Anfangsdatum der Bereitstellung der DocuWare Cloud Services oder zu einem späteren Zeitpunkt einen Mangel fest, hat der Endanwender DocuWare über das Supportportal von DocuWare unverzüglich zu benachrichtigen. In dieser Benachrichtigung beschreibt der Endanwender die betreffenden Mängel so genau wie möglich. Sendet der Endanwender eine solche Benachrichtigung nicht innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen, haftet der Endanwender für alle Schäden, die durch das Fehlen dieser Benachrichtigung oder die Verzögerung dieser Benachrichtigung verursacht werden. Diese Ziffer 10.4. hat keine Gültigkeit, wenn DocuWare den Mangel arglistig verschwiegen hat.
- 10.5. DocuWare ist berechtigt, den Mangel innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach eigenem Ermessen entweder durch Behebung des Mangels (z. B. durch Updates oder mittels schriftlicher,

telefonischer oder elektronischer Anweisungen) oder durch die Bereitstellung von Ausweichlösungen, die für den Endanwender zumutbar sind, zu beseitigen. Der Endanwender kann die Behebung von Mängeln oder die Bereitstellung von Ausweichlösungen innerhalb eines angemessenen Zeitraums verlangen, wenn die jeweilige andere Form der Beseitigung für den Endanwender nicht zumutbar ist.

- 10.6. DocuWare kann den Endanwender auffordern, einem Support-Mitarbeiter von DocuWare den Fernzugriff auf das Computersystem des Endanwenders zu gestatten, um die gemeldeten Probleme lösen zu können. In diesen Fällen hält DocuWare die in diesem Vertrag niedergelegten Geheimhaltungsverpflichtungen von DocuWare ein.
- 10.7. Datensicherungsmaßnahmen. Der Endanwender ist verpflichtet angemessene Maßnahmen zu treffen, die für eine ordnungsgemäße Datensicherheit erforderlich sind, und diese Maßnahmen so häufig zu treffen, wie es der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung der gesicherten Daten entspricht. Der Endanwender ist verpflichtet zu bewerten, ob die von DocuWare im Rahmen der DocuWare Services getroffenen Datensicherheits- und Backup-Maßnahmen ausreichen, um den Datensicherheits- und Backup-Anforderungen des Endanwenders zu genügen, oder ob der Endanwender weitere Datensicherheits- und Backup-Maßnahmen außerhalb der DocuWare Services treffen muss.
- 10.8. Der Endanwender erkennt an, dass bestimmte Dienstleistungen, komplexe Anfragen und Support im Zusammenhang mit dem System des Endanwenders, der Konfiguration des Systems des Endanwenders und der Schulung von Administratoren und Nutzern des Endanwenders den Bezug fachspezifischer Leistungen von DocuWare erfordern können, die nicht von diesem Vertrag umfasst sind.
- 10.9. Ist DocuWare nicht in der Lage, den Mangel gemäß Ziffer 10.5 oder gemäß Ziffer 9 des Vertrags innerhalb einer vom Endanwender schriftlich festgesetzten angemessenen Nachfrist zu beheben, kann der Endanwender
- (i) diesen Vertrag in Bezug auf den vom Endanwender nach diesem Vertrag bezogenen DocuWare Cloud Service, der durch den Mangel betroffen ist (nachstehend die „Betroffene Software“) kündigen,
 - (ii) die Vergütung für die Betroffene Software um einen Betrag mindern, der die wirtschaftlichen Auswirkungen des Mangels auf den Wert der Betroffenen Software wiedergibt, und/oder
 - (iii) Schadenersatz gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und in Übereinstimmung mit den in diesem Vertrag vereinbarten Haftungsbeschränkungen und -ausschlüssen beanspruchen.

Der Endanwender kann seine unter (i) bis (iii) im vorigen Satz aufgeführten Rechte nur ausüben, wenn der Endanwender zuvor DocuWare unverzüglich in Übereinstimmung mit Ziffer 10.4 über den jeweiligen Mangel unterrichtet hatte und der Endanwender DocuWare schriftlich über den Endtermin der Nachfrist sowie über die Folgen des fruchtlosen Ablaufs der Nachfrist informiert hat. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann DocuWare verlangen, dass der Endanwender seine sich aus dem Ablauf der Nachfrist ergebenden Rechte innerhalb von vier (4) Wochen nach Erhalt der Mitteilung mit diesem Verlangen ausübt.

- 10.10. Sollte sich herausstellen, dass ein vom Endanwender gemeldeter Mangel tatsächlich nicht existiert oder nicht den DocuWare Cloud Services zuzuschreiben ist, hat DocuWare das Recht, dem Endanwender die DocuWare entstandenen Aufwendungen für die Analyse und Bearbeitung des gemeldeten Mangels gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Preisliste von DocuWare zu berechnen, sofern der Endanwender bei der Meldung dieses Mangels vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.
- 10.11. Die Gewährleistung von DocuWare ist ausgeschlossen:
- 10.11.1. für Produkte oder Dienstleistungen, die dem Endanwender unentgeltlich bereitgestellt wurden, außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch DocuWare oder Erfüllungsgehilfen von DocuWare;
 - 10.11.2. für Mängel aufgrund von (i) Modifizierungen der DocuWare Cloud Services durch jemand anders als DocuWare, (ii) einer Nutzung der DocuWare Cloud Services durch den Endanwender entgegen den Anweisungen oder der von DocuWare bereitgestellten Dokumentation oder (iii) einer Kombination der DocuWare Cloud Services mit einem anderen Produkt oder einer anderen Dienstleistung, wenn dies ohne diese Kombination nicht zu einem Mangel geführt hätte;
 - 10.11.3. in Fällen von Nichtverfügbarkeit oder Funktionsstörungen der DocuWare Cloud Services aufgrund
 - (i) eines Ereignisses Höherer Gewalt gemäß Ziffer 16.4.,

- (ii) der Verwendung von Diensten, Hardware oder Software, die nicht von DocuWare bereitgestellt oder ausdrücklich genehmigt wurden,
 - (iii) unbefugter Nutzung der DocuWare Cloud Services oder
 - (iv) Nichteinhaltung erforderlicher Konfigurationen oder Maßnahmen durch den Endanwender,außer der Endanwender kann nachweisen, dass der Mangel auch ohne die oben genannten Umstände eingetreten wäre.
- 10.11.4. sofern die Verletzung der Mitwirkungspflicht des Endanwenders oder die nicht sofortige und detaillierte Meldung eines Mangels den Schaden (mit)verursacht hat, oder der Mangel infolgedessen nicht (mehr) beseitigt werden kann; die in Ziffer 9 enthaltenen Anforderungen bleiben unberührt;
- 10.11.5. sofern der Endanwender ohne vorherige Zustimmung von DocuWare Änderungen an den DocuWare Cloud Services vornimmt oder Änderungen von einem Dritten vornehmen lässt, es sei denn, der Endanwender weist nach, dass die Änderungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zulässig waren und keine Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung der Mängel haben, die für DocuWare unzumutbar sind.
Die Rechte des Endanwenders nach Ziffer 10.9 bleiben unberührt, unter der Voraussetzung, dass
 - (i) der Endanwender zur Vornahme von Änderungen berechtigt ist, insbesondere durch Ausübung des Rechts nach § 536a Abs. 2 BGB, den Mangel selbst zu beseitigen, und
 - (ii) dass diese Änderungen fachgerecht durchgeführt und umfassend dokumentiert wurden; und
- 10.11.6. für Mängel, die aufgrund von Anweisungen des Endanwenders oder einer von DocuWare nicht vorhersehbaren Nutzung der DocuWare Cloud Services oder aufgrund von Änderungen an denselben entstehen, die von dem Endanwender vorgenommen oder bewirkt wurden.
- 10.12. Die Ziffern 9 und 10 stellen die Gesamtheit aller Rechte und Rechtsbehelfe des Endanwenders erschöpfend dar, die sich aus oder in Verbindung mit einem Mangel ergeben. Alle weiteren gemäß den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen erteilten Rechte und Rechtsbehelfe werden ausdrücklich ausgeschlossen, außer wenn DocuWare einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens DocuWare.
- 10.13. Ein zwingendes gesetzliches Recht des Endanwenders zu außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11. Schutzrechte

- 11.1. Rechtsvorbehalt. Der Endanwender erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass DocuWare und die Lizenzgeber von DocuWare alle Rechte und Eigentumsansprüche an den DocuWare Cloud Services und sonstigen Produkten, Dienstleistungen von DocuWare und der zugehörigen Dokumentation besitzen und behalten. Der Endanwender erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass die DocuWare Cloud Services und sonstige Produkte und Dienstleistungen von DocuWare sowie die dazu gehörige Dokumentation (darunter auch in Bezug auf nach diesem Vertrag bereitgestellte Wartung oder Support), Geschäftsgeheimnisse, geistige Schutzrechte und Urheberrechte und sonstige ähnliche Rechte von DocuWare und den Lizenzgebern von DocuWare beinhalten.
Vorbehaltlich der in Ziffer 1.3 und 1.5 in Bezug genommenen Lizenzen ist keine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung als Übertragung eines dieser Rechte an den Endanwender oder Dritte auszulegen.
- 11.2. Der Endanwender darf in seinem Namen keine Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (insbesondere Marken), Handelsnamen oder sonstige Bezeichnungen von DocuWare oder Marken, Handelsnamen oder sonstige Bezeichnungen, die mit denen von DocuWare identisch oder ihnen ähnlich sind, schützen lassen oder sie eintragen lassen. Der Endanwender verpflichtet sich, weder selbst Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte von DocuWare anzufechten noch Dritte bei der Anfechtung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten von DocuWare in irgendeiner Form zu unterstützen.
- 11.3. Verletzt der Endanwender die Ziffer 11.2, ist DocuWare zur fristlosen Kündigung dieses Vertrags aus wichtigem Grund berechtigt. Etwaige darüberhinausgehende Ansprüche von DocuWare bleiben unberührt.

12. Haftungsbeschränkung

- 12.1. Schadenersatzansprüche sind ungeachtet ihrer Rechtsgrundlage ausgeschlossen, es sei denn, der Schadenersatz basiert auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch DocuWare oder einen der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter von DocuWare. Bei leichter Fahrlässigkeit wird die Haftung auf die Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen beschränkt. Wesentliche vertragliche Verpflichtungen sind Verpflichtungen, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags zwingend erforderlich sind und auf deren Erfüllung der Endanwender sich regelmäßig verlässt und verlassen darf. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher vertraglicher Verpflichtungen ist der Haftungsbetrag auf den Schaden beschränkt, der für den Vertrag typisch ist und zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nach vernünftigem Ermessen für DocuWare vorhersehbar war.
- 12.2. Die Parteien vereinbaren, dass der für den Vertrag typische und zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbare Schaden nicht höher ist als die Summe der Beträge, die in den letzten zwölf (12) Monaten vor dem Datum, an dem der Anspruch entstand, vom Endanwender an DocuWare nach diesem Vertrag gezahlt wurden.
- 12.3. Eine Haftung für Schadenersatzforderungen, die durch eine Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit entstehen, aufgrund der möglichen Übernahme einer Gewährleistung für die Qualität der Dienstleistungen von DocuWare oder insoweit DocuWare einen Mangel arglistig verschwiegen hat, bleibt unberührt. Darüber hinaus bleibt die zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz, unberührt.
- 12.4. Soweit die Haftung von DocuWare ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Partner, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DocuWare.

13. Geheimhaltung.

- 13.1. Vertrauliche Informationen. Jede Partei erkennt an, dass bestimmte Informationen, die sie von der anderen Partei erwirbt, Vertrauliche Informationen dieser anderen Partei darstellen können. Der Begriff „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen über das Geschäft, die Tätigkeiten, Finanzinformationen, Computersoftware und Systeme einer Partei, einschließlich des Inhalts dieses Vertrags, und alle anderen Informationen, die von einer Partei gegenüber der anderen Partei offengelegt und von der offenlegenden Partei als „vertraulich“ gekennzeichnet wurden oder die unter den gegebenen Umständen nach vernünftigem Ermessen als vertraulich betrachtet werden sollten.
- 13.2. Pflichten. Jede Partei verpflichtet sich, (i) das gleiche Maß an Sorgfalt und Schutz (jedoch mindestens ein angemessenes Maß an Sorgfalt und Schutz) in Bezug auf die Vertraulichen Informationen der anderen Partei auszuüben, das diese Partei in Bezug auf ihre eigenen Vertraulichen Informationen ausübt, und (ii) außer mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der offenlegenden Partei gemäß diesem Vertrag weder direkt noch indirekt Vertrauliche Informationen, die sie von der anderen Partei erhalten hat, offenzulegen, zu kopieren, zu übertragen oder den Zugang zu ihnen zu gestatten.
- 13.3. Offenlegung. Jeder Partei steht es jedoch frei, Vertrauliche Informationen ohne Zustimmung der anderen Partei ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen (im Sinne von § 15 ff. AktG) oder ihren Direktoren, Mitarbeitern und Anwälten sowie den Unterauftragnehmern dieser Partei nach dem "Need-to-Know"-Prinzip in Verbindung mit ihren Pflichten offenzulegen, solange diese Personen über den vertraulichen Charakter dieser Informationen und ihre Verpflichtung, diese als vertraulich zu schützen, unterrichtet werden und durch Geheimhaltungsvereinbarungen in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13 und/oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen gebunden sind.
- 13.4. Nicht-Vertrauliche Informationen. Unbeschadet des Vorstehenden gelten die nachstehend Genannten nicht als Vertrauliche Informationen und keine Partei ist für den Schutz von Informationen verantwortlich, die: (i) öffentlich zugänglich sind, (ii) sich bereits im Besitz der Empfängerpartei befinden, (iii) durch die Empfängerpartei von Dritten beschafft wurden, für die keine Beschränkungen der Offenlegung gelten, (iv) von der Empfängerpartei ohne Bezugnahme auf Vertrauliche Informationen der Empfängerpartei unabhängig entwickelt wurden oder (v) auf Anordnung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle offengelegt werden müssen. Ist die Empfängerpartei zur Offenlegung Vertraulicher Informationen auf Anordnung eines Gerichts oder einer anderen staatlichen Stelle verpflichtet, wird die Empfängerpartei die offenlegende Partei vor dieser Offenlegung davon unterrichten, soweit ihr dies in Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen und der Anordnung der staatlichen Stelle gestattet ist.

14. Abtretung

Der Endanwender darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DocuWare (die nicht unbillig verweigert werden darf) nicht abtreten bzw. delegieren. Dieser Vertrag ist für die Parteien und ihre jeweiligen Rechtsnachfolger und zulässigen Abtretungsempfänger bindend. DocuWare kann nach eigenem Ermessen und vorbehaltlich des Datenverarbeitungsvertrags in der Anlage zum vorliegenden Vertrag die Bereitstellung der DocuWare Cloud Services ohne Mitteilung an den Endanwender oder dessen Genehmigung im Unterauftrag an Dritte (z. B. externe Datenzentren) vergeben.

15. Mitteilungen

Mitteilungen (z. B. Anfragen, Aufforderungen oder Erklärungen), die gemäß diesem Vertrag erforderlich oder zulässig sind, bedürfen der Schriftform. Die „Textform“ (§ 126b BGB) ist nur ausreichend, sofern vom Absender eine Fortgeschrittene Elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-Verordnung) verwendet wird. Die Mitteilungen an DocuWare müssen auf diesen Vertrag Bezug nehmen und sind an die in der Bestellung genannten Anschriften der Parteien zu richten (oder an eine andere Anschrift oder Person, die von einer Partei durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei gemäß dieser Ziffer bestimmt werden kann).

16. Schlussbestimmungen

- 16.1. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Exportbestimmungen. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach diesem auszulegen. Die Anwendung der Übereinkunft der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten über aus diesem Vertrag entstehende Rechte und Pflichten einschließlich seiner Gültigkeit ist München, Deutschland. Jede Partei hält die Exportgesetze und -vorschriften der Vereinigten Staaten und anderer zutreffender Rechtsgebiete im Zusammenhang mit diesem Vertrag ein. Unbeschadet des Vorstehenden erklärt jede Partei, dass sie nicht auf einer von der US-Regierung geführten Liste von Personen oder Unternehmen verzeichnet ist, die vom Erhalt von Ausfuhren ausgeschlossen sind. DocuWare ist ferner nicht für die Festlegung der Vorschriften in den für das Geschäft des Endanwenders geltenden Gesetzen verantwortlich.
- 16.2. Antikorruption. Der Endanwender garantiert, dass weder er selbst gegen etwaige anwendbare Gesetze zur Korruptionsbekämpfung, darunter den US Foreign Corrupt Practices Act 1977 und den UK Bribery Act 2010, verstoßen wird noch DocuWare, die Ricoh Company Ltd. (nachstehend als „RicoH“ bezeichnet) oder ein Unternehmen der Ricoh-Gruppe zu einem solchen Verstoß veranlassen wird. Der Endanwender garantiert, dass er dies auch nicht vor dem Datum des Inkrafttretens dieses Vertrags getan hat.
- 16.3. Massenvernichtungswaffen: Im Zusammenhang mit dem Erwerb oder kostenlosen Erhalt von DocuWare Services oder anderen Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Endanwender (ausschließlich für die Zwecke dieser Ziffer 16.3 nachstehend als „Produkte“ bezeichnet) von DocuWare, hat der Endanwender die folgenden Bestimmungen zu beachten, um Frieden und Sicherheit in der Welt aufrecht zu erhalten:
- 16.3.1. Der Endanwender verwendet die Produkte nicht für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung oder Produktion von Massenvernichtungswaffen wie etwa atomaren, biologischen oder chemischen Waffen, Marschflugkörpern und sonstigen Waffen oder Rüstungsgütern.
- 16.3.2. Der Endanwender wird die Produkte nicht an Dritte verkaufen, exportieren oder übertragen, die direkt oder indirekt in Forschung, Entwicklung, Design oder Produktion von Massenvernichtungswaffen oder sonstigen Waffen oder Rüstungsgütern tätig sein werden oder tätig sind, und nicht an Personen oder Unternehmen, die auf der konsolidierten Screening-Liste in der jeweils gültigen und von Zeit zu Zeit geänderten Fassung (abrufbar unter <https://www.trade.gov/data-visualization/csl-search>) verzeichnet sind.
- 16.3.3. Der Endanwender wird die Produkte weder ganz noch teilweise rechtswidrig oder in sonstiger Weise an ein Land, für das zu einem gegebenen Zeitpunkt die US-Export Administration Regulations Gültigkeit haben, veräußern, wiederverkaufen oder wiederausführen.
- 16.3.4. Der Endanwender wird in vollem Umfang und zeitnah kooperieren und alle Informationen vorlegen, die von DocuWare zur Erfüllung von Anordnungen oder Anweisungen einer zuständigen staatlichen Behörde oder gemäß entsprechenden Vorschriften oder Rechtsbestimmungen benötigt werden.
- 16.4. Ereignisse Höherer Gewalt. „Ereignis Höherer Gewalt“ bezeichnet ein Ereignis oder eine Serie miteinander verbundener Ereignisse, die außerhalb der angemessenen Kontrolle der betroffenen

Partei liegen (insbesondere Stromausfälle, Arbeitskämpfe mit Auswirkungen auf Dritte, Gesetzesänderungen, Naturkatastrophen, Seuchen, Explosionen, Feuer, Überschwemmungen, Aufstände, Terroranschläge und Kriege). Führt ein Ereignis Höherer Gewalt zu einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung der Verpflichtungen einer der Parteien nach diesen Bedingungen (außer Verpflichtungen zu Zahlungen gemäß diesem Vertrag), werden diese Verpflichtungen für die Dauer des Ereignisses Höherer Gewalt ausgesetzt. Eine Partei, die von einem Ereignis Höherer Gewalt Kenntnis erhält, das zu einer Nichterfüllung oder verspäteten Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß diesen Bedingungen führt oder voraussichtlich führen wird, hat: (i) die andere Partei unverzüglich zu benachrichtigen und (ii) der anderen Partei den Zeitraum mitzuteilen, für den diese Nichterfüllung oder verspätete Erfüllung schätzungsweise anhalten wird. Die betroffene Partei wird angemessene Anstrengungen zur Minderung der Auswirkungen des Ereignisses Höherer Gewalt unternehmen.

- 16.5. Dieser Vertrag stellt die Gesamtheit aller Vereinbarungen und Erklärungen zwischen den Parteien über den Gegenstand dieses Vertrags dar und ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Parteien über den gleichen Vertragsgegenstand.
- 16.6. Änderungen dieses Vertrags, einschließlich der Schriftformklausel in dieser Ziffer 16.6., bedürfen der Schriftform (gemäß den Angaben in Ziffer 15) und sind vom Endanwender und DocuWare gegenseitig zu vereinbaren.
- 16.7. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags für nichtig, rechtswidrig oder anderweitig nicht durchsetzbar befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen uneingeschränkt gültig und in Kraft. Die Parteien ersetzen unverzüglich die nichtige, rechtswidrige oder anderweitig nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine Bestimmung, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung möglichst nahekommt. Bis zu dem Zeitpunkt gilt eine solche Bestimmung als vereinbart. Vorstehendes hat entsprechende Gültigkeit auch für die Schließung etwaiger Lücken im Vertrag.

Anlage – Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung gem. Art. 28 DSGVO

Präambel

Diese Datenverarbeitungsvereinbarung basiert auf dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/915 der Kommission vom 4. Juni 2021 über Standardvertragsklauseln zwischen Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern gemäß Artikel 28 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates und Artikel 29 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates.¹

Sie regelt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien vereinbarten Hauptvertrag über die Erbringung von DocuWare Services.

ABSCHNITT I

1 Zweck und Anwendungsbereich

- 1.1 Die in Anhang I aufgeführten Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter haben diesen Klauseln zugestimmt, um die Einhaltung von Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und/oder Artikel 29 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu gewährleisten.
- 1.2 Diese Klauseln gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Anhang II.
- 1.3 Die Anhänge I bis IV sind Bestandteil der Klauseln.
- 1.4 Diese Klauseln gelten unbeschadet der Verpflichtungen, denen der Verantwortliche gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- 1.5 Diese Klauseln stellen für sich allein genommen nicht sicher, dass die Verpflichtungen im Zusammenhang mit internationalen Datenübermittlungen gemäß Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt werden.

2 Unabänderbarkeit der Klauseln

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich, die Klauseln nicht zu ändern, es sei denn, zur Ergänzung oder Aktualisierung der in den Anhängen angegebenen Informationen.
- 2.2 Dies hindert die Parteien nicht daran die in diesen Klauseln festgelegten Standardvertragsklauseln in einen umfangreicheren Vertrag aufzunehmen und weitere Klauseln oder zusätzliche Garantien hinzuzufügen, sofern diese weder unmittelbar noch mittelbar im Widerspruch zu den Klauseln stehen oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneiden.

¹ Verweise auf die Verordnung (EU) 2018/1725 wurden gestrichen und eine zusätzliche Klausel 11 wurde hinzugefügt. Die Paragraphen 1-10 bleiben ansonsten unverändert.

3 Auslegung

- 3.1** Werden in diesen Klauseln die in der Verordnung (EU) 2016/679 definierten Begriffe verwendet, so haben diese Begriffe dieselbe Bedeutung wie in der betreffenden Verordnung.
- 3.2** Diese Klauseln sind im Lichte der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 auszulegen.
- 3.3** Diese Klauseln dürfen nicht in einer Weise ausgelegt werden, die den in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehenen Rechten und Pflichten zuwiderläuft oder die Grundrechte oder Grundfreiheiten der betroffenen Personen beschneidet.

4 Vorrang

Im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Klauseln und den Bestimmungen damit zusammenhängender Vereinbarungen, die zwischen den Parteien bestehen oder später eingegangen oder geschlossen werden, haben diese Klauseln Vorrang.

5 Kopplungsklausel

- 5.1** Eine Einrichtung, die nicht Partei dieser Klauseln ist, kann diesen Klauseln mit Zustimmung aller Parteien jederzeit als Verantwortlicher oder als Auftragsverarbeiter beitreten, indem sie die Anhänge ausfüllt und Anhang I unterzeichnet.
- 5.2** Nach Ausfüllen und Unterzeichnen der unter 5.1. genannten Anhänge wird die beitretende Einrichtung als Partei dieser Klauseln behandelt und hat die Rechte und Pflichten eines Verantwortlichen oder eines Auftragsverarbeiters entsprechend ihrer Bezeichnung in Anhang I.
- 5.3** Für die beitretende Einrichtung gelten für den Zeitraum vor ihrem Beitritt als Partei keine aus diesen Klauseln resultierenden Rechte oder Pflichten.

ABSCHNITT II – PFLICHTEN DER PARTEIEN

6 Beschreibung der Verarbeitung

Die Einzelheiten der Verarbeitungsvorgänge, insbesondere die Kategorien personenbezogener Daten und die Zwecke, für die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden, sind in Anhang II aufgeführt.

7 Pflichten der Parteien

7.1 Weisungen

- 7.1.1** Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Verantwortlichen, es sei denn, er ist nach Unionsrecht oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zur Verarbeitung verpflichtet. In einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht dies nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet. Der Verantwortliche kann während der gesamten Dauer der Verarbeitung

personenbezogener Daten weitere Weisungen erteilen. Diese Weisungen sind stets zu dokumentieren.

- 7.1.2** Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass vom Verantwortlichen erteilte Weisungen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 oder geltende Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstoßen.

7.2 Zweckbindung

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet die personenbezogenen Daten nur für den/die in Anhang II genannten spezifischen Zweck(e), sofern er keine weiteren Weisungen des Verantwortlichen erhält.

7.3 Dauer der Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten werden vom Auftragsverarbeiter nur für die in Anhang II angegebene Dauer verarbeitet.

7.4 Sicherheit der Verarbeitung

- 7.4.1** Der Auftragsverarbeiter ergreift mindestens die in Anhang III aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Dies umfasst den Schutz der Daten vor einer Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu den Daten führt (im Folgenden „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“). Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus tragen die Parteien dem Stand der Technik, den Implementierungskosten, der Art, dem Umfang, den Umständen und den Zwecken der Verarbeitung sowie den für die betroffenen Personen verbundenen Risiken gebührend Rechnung.
- 7.4.2** Der Auftragsverarbeiter gewährt seinem Personal nur insoweit Zugang zu den personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, als dies für die Durchführung, Verwaltung und Überwachung des Vertrags unbedingt erforderlich ist. Der Auftragsverarbeiter gewährleistet, dass sich die zur Verarbeitung der erhaltenen personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

7.5 Sensible Daten

Falls die Verarbeitung personenbezogener Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, oder die genetische Daten oder biometrische Daten zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Daten über die Gesundheit, das Sexualleben oder die sexuelle Ausrichtung einer Person oder Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten enthalten (im Folgenden „sensible Daten“), wendet der Auftragsverarbeiter spezielle Beschränkungen und/oder zusätzlichen Garantien an.

7.6 Dokumentation und Einhaltung der Klauseln

- 7.6.1** Die Parteien müssen die Einhaltung dieser Klauseln nachweisen können.
- 7.6.2** Der Auftragsverarbeiter bearbeitet Anfragen des Verantwortlichen bezüglich der Verarbeitung von Daten gemäß diesen Klauseln umgehend und in angemessener Weise.
- 7.6.3** Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die für den Nachweis der Einhaltung der in diesen Klauseln festgelegten und unmittelbar aus der Verordnung (EU) 2016/679 hervorgehenden Pflichten erforderlich sind. Auf Verlangen des Verantwortlichen gestattet der Auftragsverarbeiter ebenfalls die Prüfung der unter diese Klauseln fallenden Verarbeitungstätigkeiten in angemessenen Abständen oder bei Anzeichen für eine Nichteinhaltung und trägt zu einer solchen Prüfung bei. Bei der Entscheidung über eine Prüfung oder Kontrolle kann der Verantwortliche einschlägige Zertifizierungen des Auftragsverarbeiters berücksichtigen.
- 7.6.4** Der Verantwortliche kann die Prüfung selbst durchführen oder einen unabhängigen Prüfer beauftragen. Die Prüfungen können auch Kontrollen in den Räumlichkeiten oder physischen Einrichtungen des Auftragsverarbeiters umfassen und werden gegebenenfalls mit angemessener Vorankündigung durchgeführt.
- 7.6.5** Die Parteien stellen der/den zuständigen Aufsichtsbehörde(n) die in dieser Klausel genannten Informationen, einschließlich der Ergebnisse von Prüfungen, auf Anfrage zur Verfügung.

7.7 Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

- 7.7.1** Der Auftragsverarbeiter besitzt die allgemeine Genehmigung des Verantwortlichen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeitern, die in einer vereinbarten Liste aufgeführt sind. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen mindestens 14 Tage im Voraus ausdrücklich in schriftlicher Form über alle beabsichtigten Änderungen dieser Liste durch Hinzufügen oder Ersetzen von Unterauftragsverarbeitern und räumt dem Verantwortlichen damit ausreichend Zeit ein, um vor der Beauftragung des/der betreffenden Unterauftragsverarbeiter/s Einwände gegen diese Änderungen erheben zu können. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit dieser sein Widerspruchsrecht ausüben kann.
- 7.7.2** Beauftragt der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter mit der Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen), so muss diese Beauftragung im Wege eines Vertrags erfolgen, der dem Unterauftragsverarbeiter im Wesentlichen dieselben Datenschutzpflichten auferlegt wie diejenigen, die für den Auftragsverarbeiter gemäß diesen Klauseln gelten. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Unterauftragsverarbeiter die Pflichten erfüllt, denen der Auftragsverarbeiter entsprechend diesen Klauseln und gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegt.
- 7.7.3** Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen auf dessen Verlangen eine Kopie einer solchen Untervergabevereinbarung und etwaiger späterer Änderungen zur Verfügung. Soweit es zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen oder anderen vertraulichen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten notwendig ist, kann der Auftragsverarbeiter den Wortlaut der Vereinbarung vor der Weitergabe einer Kopie unkenntlich machen.
- 7.7.4** Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber dem Verantwortlichen in vollem Umfang dafür, dass der Unterauftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß dem mit dem Auftragsverarbeiter

geschlossenen Vertrag nachkommt. Der Auftragsverarbeiter benachrichtigt den Verantwortlichen, wenn der Unterauftragsverarbeiter seine vertraglichen Pflichten nicht erfüllt.

- 7.7.5** Der Auftragsverarbeiter vereinbart mit dem Unterauftragsverarbeiter eine Drittbegünstigtenklausel, wonach der Verantwortliche – im Falle, dass der Auftragsverarbeiter faktisch oder rechtlich nicht mehr besteht oder zahlungsunfähig ist – das Recht hat, den Untervergabevertrag zu kündigen und den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben.

7.8 Internationale Datenübermittlungen

- 7.8.1** Jede Übermittlung von Daten durch den Auftragsverarbeiter an ein Drittland oder eine internationale Organisation erfolgt ausschließlich auf der Grundlage dokumentierter Weisungen des Verantwortlichen oder zur Einhaltung einer speziellen Bestimmung nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, und muss mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 im Einklang stehen.
- 7.8.2** Der Verantwortliche erklärt sich damit einverstanden, dass in Fällen, in denen der Auftragsverarbeiter einen Unterauftragsverarbeiter gemäß Klausel 7.7 für die Durchführung bestimmter Verarbeitungstätigkeiten (im Auftrag des Verantwortlichen) in Anspruch nimmt und diese Verarbeitungstätigkeiten eine Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 beinhalten, der Auftragsverarbeiter und der Unterauftragsverarbeiter die Einhaltung von Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679 sicherstellen können, indem sie Standardvertragsklauseln verwenden, die von der Kommission gemäß Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Standardvertragsklauseln erfüllt sind.

8 Unterstützung der Verantwortlichen

- 8.1** Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich über jeden Antrag, den er von der betroffenen Person erhalten hat. Er beantwortet den Antrag nicht selbst, es sei denn, er wurde vom Verantwortlichen dazu ermächtigt.
- 8.2** Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflicht, Anträge betroffener Personen auf Ausübung ihrer Rechte zu beantworten. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß den 8.1. und 8.2. befolgt der Auftragsverarbeiter die Weisungen des Verantwortlichen.
- 8.3** Abgesehen von der Pflicht des Auftragsverarbeiters, den Verantwortlichen gemäß Klausel 8.2. zu unterstützen, unterstützt der Auftragsverarbeiter unter Berücksichtigung der Art der Datenverarbeitung und der ihm zur Verfügung stehenden Informationen den Verantwortlichen zudem bei der Einhaltung der folgenden Pflichten:
- 8.3.1** Pflicht zur Durchführung einer Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten (im Folgenden „**Datenschutz-Folgenabschätzung**“), wenn eine Form der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat;
- 8.3.2** Pflicht zur Konsultation der zuständigen Aufsichtsbehörde(n) vor der Verarbeitung, wenn aus einer Datenschutz-Folgenabschätzung hervorgeht, dass die Verarbeitung ein

hohes Risiko zur Folge hätte, sofern der Verantwortliche keine Maßnahmen zur Eindämmung des Risikos trifft;

8.3.3 Pflicht zur Gewährleistung, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sind, indem der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich unterrichtet, wenn er feststellt, dass die von ihm verarbeiteten personenbezogenen Daten unrichtig oder veraltet sind;

8.3.4 Verpflichtungen gemäß Artikel 32 der Verordnung (EU) 2016/679.

8.4 Die Parteien legen in Anhang III die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Unterstützung des Verantwortlichen durch den Auftragsverarbeiter bei der Anwendung dieser Klausel sowie den Anwendungsbereich und den Umfang der erforderlichen Unterstützung fest.

9 Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten arbeitet der Auftragsverarbeiter mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn entsprechend, damit der Verantwortliche seinen Verpflichtungen gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679 nachkommen kann, wobei der Auftragsverarbeiter die Art der Verarbeitung und die ihm zur Verfügung stehenden Informationen berücksichtigt.

9.1 Verletzung des Schutzes der vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Verantwortlichen verarbeiteten Daten unterstützt der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen wie folgt:

9.1.1 bei der unverzüglichen Meldung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten an die zuständige(n) Aufsichtsbehörde(n), nachdem dem Verantwortlichen die Verletzung bekannt wurde, sofern relevant (es sei denn, die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen);

9.1.2 bei der Einholung der folgenden Informationen, die gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679] in der Meldung des Verantwortlichen anzugeben sind, wobei diese Informationen mindestens Folgendes umfassen müssen:

9.1.2.1 die Art der personenbezogenen Daten, soweit möglich, mit Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen sowie der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze;

9.1.2.2 die wahrscheinlichen Folgen der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten;

9.1.2.3 die vom Verantwortlichen ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen,

und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend unverzüglich mitgestellt;

- 9.1.3** bei der Einhaltung der Pflicht gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 die betroffene Person unverzüglich von der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten zu benachrichtigen, wenn diese Verletzung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat.9.1.3.

9.2 Verletzung des Schutzes der vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten im Zusammenhang mit den vom Auftragsverarbeiter verarbeiteten Daten meldet der Auftragsverarbeiter diese dem Verantwortlichen unverzüglich, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde. Diese Meldung muss zumindest folgende Informationen enthalten:

- 9.2.1** eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);9.2.1. eine Beschreibung der Art der Verletzung (möglichst unter Angabe der Kategorien und der ungefähren Zahl der betroffenen Personen und der ungefähren Zahl der betroffenen Datensätze);
- 9.2.2** Kontaktdaten einer Anlaufstelle, bei der weitere Informationen über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten eingeholt werden können;
- 9.2.3** die voraussichtlichen Folgen und die ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, einschließlich Maßnahmen zur Abmilderung ihrer möglichen nachteiligen Auswirkungen.

Wenn und soweit nicht alle diese Informationen zur gleichen Zeit bereitgestellt werden können, enthält die ursprüngliche Meldung die zu jenem Zeitpunkt verfügbaren Informationen, und weitere Informationen werden, sobald sie verfügbar sind, anschließend unverzüglich bereitgestellt.

Die Parteien legen in Anhang III alle sonstigen Angaben fest, die der Auftragsverarbeiter zur Verfügung zu stellen hat, um den Verantwortlichen bei der Erfüllung von dessen Pflichten gemäß Artikel 33 und 34 der Verordnung (EU) 2016/679] zu unterstützen.

ABSCHNITT III – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10 Verstöße gegen die Klauseln und Beendigung des Vertrags

- 10.1** Falls der Auftragsverarbeiter seinen Pflichten gemäß diesen Klauseln nicht nachkommt, kann der Verantwortliche – unbeschadet der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 den Auftragsverarbeiter anweisen, die Verarbeitung personenbezogener Daten auszusetzen, bis er diese Klauseln einhält oder der Vertrag beendet ist. Der Auftragsverarbeiter unterrichtet den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er aus welchen Gründen auch immer nicht in der Lage ist, diese Klauseln einzuhalten.
- 10.2** Der Verantwortliche ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn
- 10.2.1** der Verantwortliche die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter gemäß 10.1 ausgesetzt hat und die Einhaltung dieser Klauseln nicht innerhalb einer

angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach der Aussetzung, wiederhergestellt wurde;

- 10.2.2** der Auftragsverarbeiter in erheblichem Umfang oder fortdauernd gegen diese Klauseln verstößt oder seine Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 nicht erfüllt;
- 10.2.3** der Auftragsverarbeiter einer bindenden Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder der zuständigen Aufsichtsbehörde(n), die seine Pflichten gemäß diesen Klauseln, der Verordnung (EU) 2016/679 zum Gegenstand hat, nicht nachkommt.
- 10.3** Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, soweit er die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß diesen Klauseln betrifft, wenn der Verantwortliche auf der Erfüllung seiner Anweisungen besteht, nachdem er vom Auftragsverarbeiter darüber in Kenntnis gesetzt wurde, dass seine Anweisungen gegen geltende rechtliche Anforderungen gemäß Klausel 7.1.2 verstoßen.
- 10.4** Nach Beendigung des Vertrags löscht der Auftragsverarbeiter nach Wahl des Verantwortlichen alle im Auftrag des Verantwortlichen verarbeiteten personenbezogenen Daten und bescheinigt dem Verantwortlichen, dass dies erfolgt ist, oder er gibt alle personenbezogenen Daten an den Verantwortlichen zurück und löscht bestehende Kopien, sofern nicht nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten eine Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht. Bis zur Löschung oder Rückgabe der Daten gewährleistet der Auftragsverarbeiter weiterhin die Einhaltung dieser Klauseln.

11 Ergänzungsklausel: Besondere Bestimmungen für DocuWare

- 11.1** Die Parteien vereinbaren, dass Prüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen gemäß Ziffer 7.6 mit angemessener Vorankündigung angekündigt und während der üblichen Geschäftszeiten durchgeführt werden, es sei denn, es liegt ein dringender Fall vor, der auf einen begründeten Verdacht der Nichteinhaltung von Vorschriften zurückgeht oder anderweitig datenschutzrechtlich erforderlich ist. Derartige Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen dürfen den Geschäftsbetrieb von DocuWare und der mit ihr verbundenen Unternehmen nicht beeinträchtigen. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, Prüfer abzulehnen, die Wettbewerber von DocuWare oder mit DocuWare verbundene Unternehmen sind. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, für die Unterstützung des Auftragnehmers bei der Durchführung von Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen eine angemessene Vergütung zu verlangen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Der Aufwand des Auftragsverarbeiters für Prüfungen und Vor-Ort-Kontrollen ohne Anlass wird auf einen Tag pro Kalenderjahr beschränkt, soweit nichts anderes vereinbart oder datenschutzrechtlich erforderlich ist. Die Parteien vereinbaren eine Geheimhaltungsvereinbarung über Daten anderer Kunden und nichtöffentliche Einzelheiten technischer und organisatorischer Maßnahmen.
- 11.2** Die Liste der Unterauftragsverarbeiter gemäß Ziffer 7.7.1 ist diejenige, die unter <https://go.docuware.com/Subcontractors-cloud> verfügbar ist. Der für die Verarbeitung Verantwortliche weist hiermit den Auftragsverarbeiter an, personenbezogene Daten in die auf dieser Website genannten Drittländer zu übermitteln, und zwar in Übereinstimmung mit Kapitel V der Verordnung (EU) 2016/679. Die besondere Benachrichtigung im Falle von Änderungen erfolgt durch eine E-Mail an alle für die Verarbeitung Verantwortlichen. Der für die Verarbeitung Verantwortliche kann gegen Änderungen Einspruch erheben, (i) wenn die Änderung gegen die Verordnung (EU) 2016/679 verstößt oder (ii) ohne Angabe von Gründen. Wenn der für die

Verarbeitung Verantwortliche ohne Grund widerspricht, ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, die Vereinbarung zu kündigen.

- 11.3** Die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziff. 7.4, 8.4 sind unter <https://go.docuware.com/TOMs-EMEA> dargelegt. Der Auftragsverarbeiter wird diese technischen Maßnahmen gegebenenfalls ohne vorherige Ankündigung aktualisieren.
- 11.4** Falls der Auftragsverarbeiter faktisch verschwunden ist, rechtlich nicht mehr existiert oder zahlungsunfähig geworden ist, hat der für die Verarbeitung Verantwortliche das Recht, diesen Vertrag zu kündigen und, soweit dieser Vertrag als Unterauftragsverarbeitungsvertrag verwendet wird, den Unterauftragsverarbeiter anzuweisen, die personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben (wie in Klausel 7.7.5 gefordert).
- 11.5** Soweit die britische Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ist, sind Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 so zu verstehen, dass sie auch die britische Datenschutz-Grundverordnung umfassen.
- 11.6** Soweit das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz anwendbar ist, sind Verweise auf die Verordnung (EU) 2016/679 so zu verstehen, dass sie auch das Schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz umfassen.
- 11.7** Die im Vertrag enthaltene Haftungsbeschränkung gilt auch für Verstöße gegen diese Klauseln (soweit dies nach Artikel 82 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig ist).
- 11.8** Diese Klauseln unterliegen dem deutschen Recht, sofern im Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Für Streitigkeiten sind die Gerichte in München zuständig, sofern in der Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

ANHANG I – LISTE DER PARTEIEN

Verantwortliche(r): *[Name und Kontaktdaten des/der Verantwortlichen und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Verantwortlichen]*

Name: Endanwender, wie in der Vereinbarung definiert.

Anschrift: Siehe die Vereinbarung oder den Vertrag zwischen Partner und Endanwender

Name, Funktion und Kontaktdaten der Kontaktperson: Siehe Vertrag zwischen Partner und Endanwender

Unterschrift und Beitrittsdatum: Siehe Unterschrift im Vertrag zwischen Partner und Endanwender

Auftragsverarbeiter: *[Name und Kontaktdaten des/der Auftragsverarbeiter/s und gegebenenfalls des Datenschutzbeauftragten des Auftragsverarbeiters]*

1.

Falls diese Klauseln dem autorisierten DocuWare Reseller-Vertrag beigefügt sind:

Name: Partner, wie im Vertrag definiert.

Anschrift: Siehe Vertrag.

Name, Funktion und Kontaktdaten des Ansprechpartners: Siehe Vereinbarung

Aktivitäten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind:

Falls die Klauseln dem Vertrag mit dem autorisierten DocuWare-Wiederverkäufer beigefügt sind: Verarbeiter.

In allen anderen Fällen: keine relevanten Tätigkeiten.

Unterschrift und Beitrittsdatum: Siehe Vertrag.

2.

Name: DocuWare, wie in der Vereinbarung definiert.

Anschrift: Siehe Vertrag.

Tätigkeiten, die für die gemäß diesen Klauseln übermittelten Daten relevant sind:

Falls die Klauseln dem Vertrag für autorisierte DocuWare-Wiederverkäufer beigefügt sind:

Unterauftragsverarbeiter von personenbezogenen Daten.

In allen anderen Fällen: Auftragsverarbeiter.

Name, Position und Kontaktdaten der Kontaktperson: Siehe <http://go.docuware.com/DPO-EMEA>

Unterschrift und Beitrittsdatum: Siehe Vertrag, an den diese Klauseln angehängt sind.

ANHANG II – BESCHREIBUNG DER VERARBEITUNG

Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten verarbeitet werden:

- Kunden
- Abonnenten
- Mitarbeiter
- Zulieferer
- Handelsvertreter
- Kontaktpersonen
- Empfänger und Absender von Nachrichten, die an den Auftraggeber gerichtet sind oder von ihm stammen

Kategorien von betroffenen Personen, die in den Inhaltsdaten der DocuWare Cloud Services enthalten sind Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Persönliche Stammdaten
- Kommunikationsdaten (z. B. Telefon, E-Mail)
- Vertragliche Stammdaten (Vertragsverhältnis, Produkt- oder Vertragsinteresse)
- Kundenhistorie
- Abrechnungsdaten und Zahlungsdaten
- Auskünfte von Dritten (z. B. Auskunfteien, oder aus öffentlichen Verzeichnissen)
- Konfigurations- und Systemdaten
- Empfänger und Absender von Nachrichten, die an den Auftraggeber gerichtet sind oder von ihm stammen
- Zugangsdaten zu Kundensystemen
- Inhaltsdaten der DocuWare Cloud Services

Verarbeitete sensible Daten (falls zutreffend) und angewandte Beschränkungen oder Garantien, die der Art der Daten und den verbundenen Risiken in vollem Umfang Rechnung tragen, z. B. strenge Zweckbindung, Zugangsbeschränkungen (einschließlich des Zugangs nur für Mitarbeiter, die eine spezielle Schulung absolviert haben), Aufzeichnungen über den Zugang zu den Daten, Beschränkungen für Weiterübermittlungen oder zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen:

N/A (außer wenn sie in Inhaltsdaten von DocuWare Cloud Services enthalten sind).

Art der Verarbeitung:

- Speichern, Kombinieren, Verbreiten oder sonstiges Verarbeiten von personenbezogenen Daten.

Zweck(e), für den/die die personenbezogenen Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet werden:

- Bereitstellung von Dokumentenmanagement-Systemen und Workflow-Automatisierung und damit verbundene sekundäre Verwendungszwecke, wie im Vertrag beschrieben.

Dauer der Verarbeitung:

- Für die Dauer der Dienstleistungen, wie im Vertrag beschrieben.

Bei der Verarbeitung durch (Unter-)Verarbeiter sind auch Gegenstand, Art und Dauer der Verarbeitung anzugeben:

- Siehe <http://go.docuware.com/Subcontractors-cloud> (in der gemäß Ziffer 11.2 aktualisierten Fassung).

ANHANG III – TECHNISCHE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN, EINSCHLIESSLICH ZUR GEWÄHRLEISTUNG DER SICHERHEIT DER DATEN

Beschreibung der von dem/den Verantwortlichen ergriffenen technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen (einschließlich aller relevanten Zertifizierungen) zur Gewährleistung eines angemessenen Schutzniveaus unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und des Zwecks der Verarbeitung sowie der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen Beispiele für mögliche Maßnahmen:

- Siehe <https://go.docuware.com/TOMs-EMEA> (in der jeweils gültigen Fassung gemäß Klausel 11.3)

Bei Datenübermittlungen an (Unter-)Auftragsverarbeiter sind auch die spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu beschreiben, die der (Unter-)Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen ergreifen muss:

- Siehe <https://go.docuware.com/TOMs-EMEA> (in der jeweils gültigen Fassung gemäß Klausel 11.3)

Beschreibung der spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen, die der Auftragsverarbeiter zur Unterstützung des Verantwortlichen ergreifen muss:

- Siehe <https://go.docuware.com/TOMs-EMEA> (in der jeweils gültigen Fassung gemäß Klausel 11.3)

ANHANG IV – LISTE DER UNTERAUFTRAGSVERARBEITER

Der Verantwortliche hat die Inanspruchnahme folgender Unterauftragsverarbeiter genehmigt:

- Siehe <http://go.docuware.com/Subcontractors-cloud> (in der gemäß Klausel 11.2 aktualisierten Fassung).

Beschreibung der Verarbeitung (einschließlich einer klaren Abgrenzung der Verantwortlichkeiten, falls mehrere Unterauftragsverarbeiter genehmigt werden):

- Siehe <http://go.docuware.com/Subcontractors-cloud> (in der gemäß Klausel 11.2 aktualisierten Fassung).